

66 / Bau- und Betriebshof

Priorität 1	
Priorität 2	X

Verkehrszeichen und Einrichtungen

Gemäß § 45 StVO ordne ich die Durchführung nachstehend aufgeführter Maßnahmen an:

Lfd. Nr.	Straße, Platz, Standort	Art der Maßnahme	Erledigungs-vermerk
1	Gremmendorfer Weg, FR Angelmodder Weg, Höhe Haus-Nr. 54, vor Modegeschäft	Aufstellen Vz. 274-30 (Tempo 30) in Baumscheibe, mit eigenem Mast. (siehe Bild 1)	
2	Gremmendorfer Weg, FR Angelmodder Weg, gegenüber EM Gremmendorfer Weg	Aufstellen der Vz. 274-30 (Tempo 30), an vorhandenem Mast (Vz. 283-20, absolutes Halteverbot Ende) anbringen. (siehe Bild 2)	
3	Gremmendorfer Weg, FR Angelmodder Weg, nach EM Schwalbenweg, Höhe Haus-Nr. 12	Aufstellen Vz. 278-30 (Ende Tempo 30) in Baumscheibe, mit eigenem Mast. (siehe Bild 3)	
4	Gremmendorfer Weg, FR Albersloher Weg, nach Zufahrt Haus-Nr. 15	Vz. 274-30 (Tempo 30) an vorhandener Laterne anbringen. (siehe Bild 4)	
5	Gremmendorfer Weg, FR Albersloher Weg, nach EM Gremmendorfer Weg, bei Fahrradanhängerbühel	Vz. 274-30 (Tempo 30) an vorhandener Laterne Nr. 28 anbringen. (siehe Bild 5)	
6	Gremmendorfer Weg, FR Albersloher Weg, Höhe Haus-Nr. 65	Vz. 278-30 (Ende Tempo 30) an Laterne Nr. 24 anbringen. (siehe Bild 6)	

Nach Durchführung erbitte ich die anliegende Durchschrift mit den Erledigungsvermerken zurück.



Bereich Tempo 30

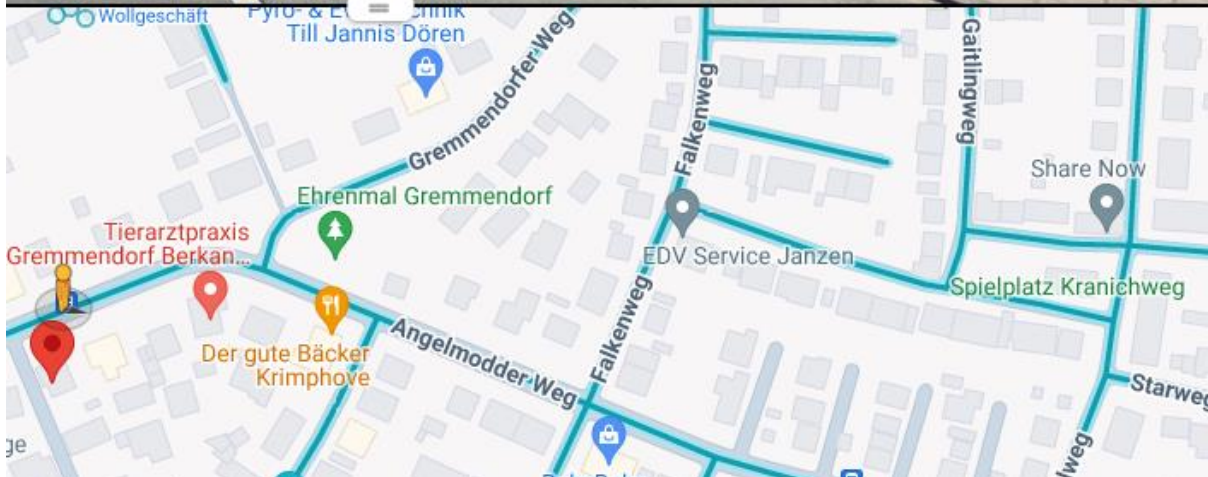


Bild 1

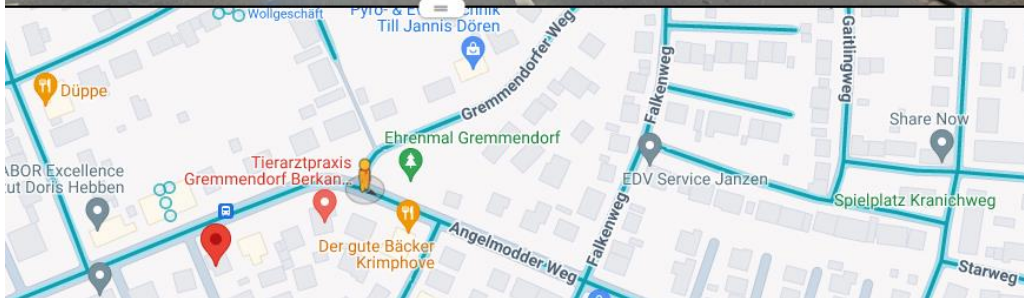


Bild 2

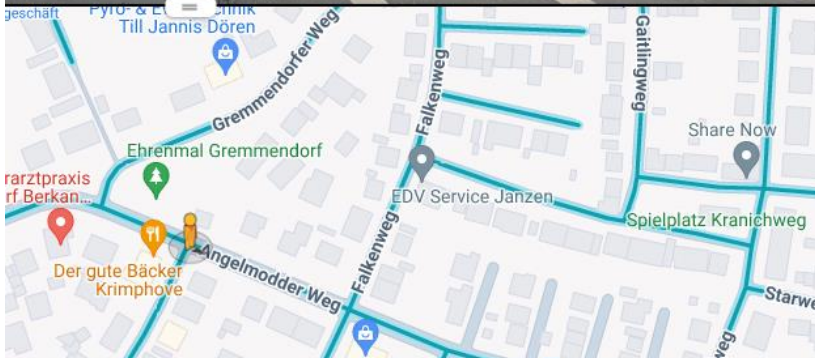


Bild 3

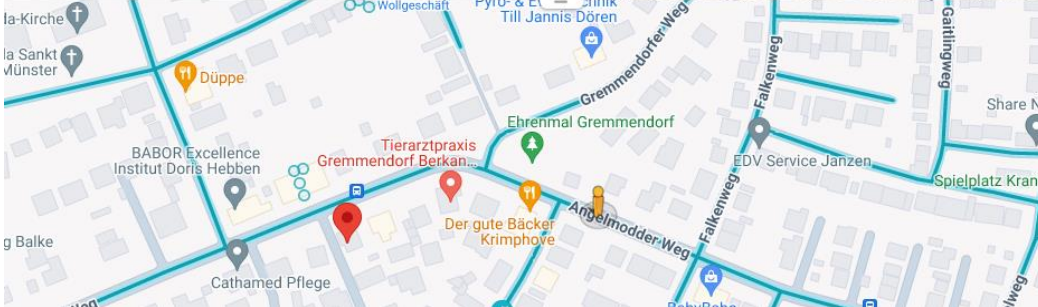


Bild 4

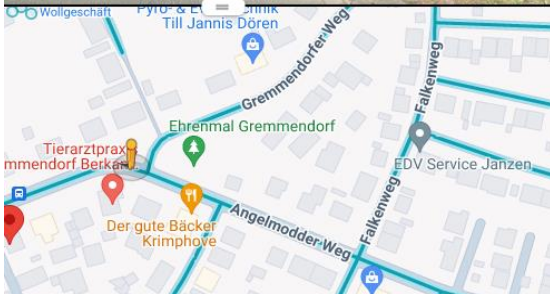


Bild 5

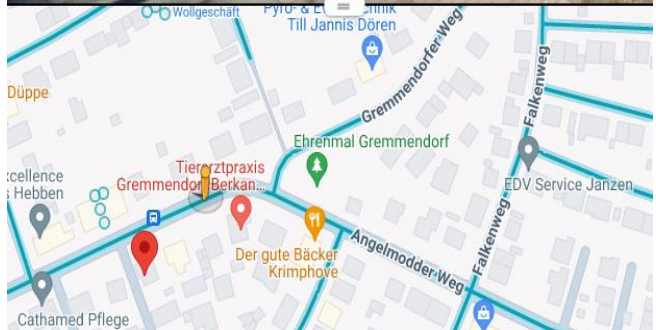


Bild 6

Begründung:

Auf dem Gremmendorfer Weg gilt aktuell eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von Tempo 50. Der Angeldomder Weg / Gremmendorfer Weg ist eine viel befahrene Einfahrtstraße. Um den nördlichen Gremmendorfer Weg und das dort liegende Wohngebiet zu erreichen, muss in Fahrtrichtung Angeldomder Weg in der Kurve die Straße gequert werden. Die LZA an der Einmündung am Vörnste Esch wird aufgrund der räumlichen Distanz zu den sich in Höhe des Ehrenmales liegenden Nahversorgungsgeschäften nur selten in Anspruch genommen. Nach den Vorschriften der RAST, Ausgabe 2008, muss ein erforderliches Haltesichtfeld von 47 m für querende Radfahrende vorhanden sein. Das erforderliche Sichtdreieck wird an dieser Stelle gerade so erfüllt.

Mit dem Schreiben vom 02.02.2023 an die BV SO wurde die Anregung zur Markierung eines FGÜ's (AnS/0021/2022) von der Verwaltung geprüft und beantwortet. Ebenfalls wurde die Anregung zur Machbarkeit eines Kreisverkehrs in Höhe Ehrenmal (AnS/0020/2022) geprüft und am 21.03.2023 beantwortet. Auf Grund der Kurvenlage sieht die Verwaltung keine weitere Möglichkeit in Höhe des Ehrenmals die Querung zu erleichtern. Auch eine Querungshilfe in Form einer Mittelinsel braucht die nötigen Querungszahlen und die vorgeschriebenen Sichtdreiecke. Die Insel muss für Kfz-Führer rechtzeitig erkennbar sein, was auf Grund der Kurvenlage nicht möglich ist.

Eine Einschätzung von der Polizei zur Gefahrensituation und der Unfallsituation wurde eingeholt. Aus dieser geht hervor, dass, auch wenn derzeit keine Unfallsituation vorliegt, Radfahrende und Fußgänger beim Überqueren des schnell und viel befahrenen Gremmendorfer Weges / Angeldomder Weges einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden.

Das Einrichten eines Fußgängerüberwegs ist rechtlich nicht zulässig, bauliche Veränderungen sind aufgrund der Kurvenlage und den Grundstückseinfahrten nicht möglich. Aus diesen Gründen wirkt sich eine reduzierte Geschwindigkeit hier positiv auf die Verkehrssicherheit querender Radfahrender aus. Zur Harmonisierung ist die Geschwindigkeitsreduzierung in beiden Fahrtrichtungen erforderlich.

Die Anordnung ist notwendig.

Im Auftrag



Amtsleiter